

Nachtrag zur Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **138.2**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2022
	<p>Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden</p>
	<p><i>Die Kantone Obwalden und Nidwalden vereinbaren:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass GDB <u>138.2</u> (Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 13. November 2001) (Stand 1. Juli 2006) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Zweck und Aufgaben a. Grundsatz</p> <p>¹ Das ILZ:</p> <p>a. erbringt für die Verwaltungen der Vereinbarungskantone Informatikdienstleistungen;</p> <p>b. kann für die Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Vereinbarungskantone Informatikdienstleistungen erbringen;</p>	<p>a. erbringt <u>Informatikdienstleistungen für diejenigen Organisationen, für welche die Verwaltungen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Vereinbarungskantone Informatik¹⁾ Informatikdienstleistungen</u>gilt;</p> <p>b. kann <u>Aufträge für die Gemeinden-Dritte ausführen, soweit dadurch den Vereinbarungskantonen qualitativ und öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Vereinbarungskantone Informatikdienstleistungen erbringen;finanziell keine Nachteile entstehen.</u></p>

¹⁾ GDB 138.3

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2022
<p>c. kann Aufträge für Dritte ausführen, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung zu Gunsten der Vereinbarungskantone nicht beeinträchtigt wird und mindestens die Vollkosten gedeckt sind.</p>	<p>c. <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 3 b. Dienstleistungen für die Verwaltungen der Vereinbarungskantone</p> <p>¹ Das ILZ erbringt insbesondere folgende Informatikdienstleistungen:</p> <p>a. es erarbeitet auf Grund der strategischen Leitlinien und Zielvorgaben der Regierungen und der Planung der einzelnen Departemente oder Direktionen den Entwurf der jährlichen Informatikpläne der Vereinbarungskantone zuhanden der Regierungen;</p> <p>b. es erarbeitet im Rahmen der Vorgaben der Regierungen den Entwurf für Richtlinien für den Einsatz von Informationstechniken in den Vereinbarungskantonen;</p> <p>c. es gewährleistet in seinem Bereich die Datensicherung sowie die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz;</p> <p>d. es berät das Personal der Vereinbarungskantone in Fragen des Informatikeinsatzes und bietet Ausbildungsprogramme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinbarungskantone an;</p> <p>e. es sorgt für den Betrieb der Informatikanwendungen und -systeme (Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationssysteme), die für die Vereinbarungskantone von zentraler Bedeutung sind, entweder dadurch, dass es diese erwirbt oder selbst entwickelt sowie sie einführt und pflegt;</p> <p>f. es nimmt die Bestellungen der Departemente, Direktionen und Ämter entgegen und bearbeitet sie;</p> <p>g. es betreibt ein oder mehrere Rechenzentren, insbesondere zur Abwicklung der Anwendungen gemäss Buchstabe e;</p>	<p>Art. 3 b. Dienstleistungen für die Verwaltungen der Vereinbarungskantone</p> <p>a. es erarbeitet auf Grund der strategischen Leitlinien und Zielvorgaben <u>übernimmt sämtliche Aufgaben des Informatikleistungszentrums gemäss der Regierungen und der Planung der einzelnen Departemente oder Direktionen den Entwurf Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der jährlichen Informatik²⁾Informatikpläne der Vereinbarungskantone zuhanden der Regierungen;</u></p> <p>b. es erarbeitet im Rahmen der Vorgaben der Regierungen den Entwurf für die Richtlinien für den Einsatz von Informationstechniken in den Vereinbarungskantonen <u>Informatik- und Kommunikationstechnologien;</u></p> <p>d. es berät das Personal der Vereinbarungskantone <u>Kundinnen und Kunden</u> in Fragen des Informatikeinsatzes und bietet Ausbildungsprogramme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinbarungskantone an;</p> <p>e. es sorgt für den Betrieb der Informatikanwendungen und -systeme (Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationssysteme), die für die Vereinbarungskantone von zentraler Bedeutung sind, entweder dadurch, dass es diese erwirbt oder selbst entwickelt sowie sie einführt und pflegt;</p> <p>f. es nimmt die Bestellungen der Departemente, Direktionen <u>Kundinnen und Ämter Kunden</u> entgegen und bearbeitet sie;</p>

²⁾ GDB 138.3

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2022
<p>h. es betreibt die zentralen Infrastrukturen der Vereinbarungskantone für den Betrieb der Information-Center-Dienstleistungen (Internet, E-Mail usw.) und betreut die Endbenutzer und -benutzerinnen;</p> <p>i. es kann Dienstleistungen für die EDV-Revision zu Gunsten der Vereinbarungskantone erbringen.</p> <p>² Es kann von den Vereinbarungskantonen mit weiteren Aufgaben wie Strategiebildung, Finanzplanung und Projektbearbeitung betraut werden.</p> <p>³ Informatikdienstleistungen nach Absatz 1 sind von den Vereinbarungskantonen über das ILZ zu koordinieren.</p> <p>⁴ Das ILZ kann Informatikdienstleistungen an Dritte auslagern. Die Auslagerung von Dienstleistungen mit strategischer Bedeutung für die Verwaltungen der Vereinbarungskantone oder entsprechenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen bedarf der Zustimmung der Regierungen der Vereinbarungskantone. Das ILZ bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.</p>	<p>h. es betreibt die zentralen Infrastrukturen kann zugunsten der Vereinbarungskantone für den Betrieb der Information-Center-Dienstleistungen (Internet, E-Mail usw.) <u>Kundinnen und betreut Kunden Dienstleistungen für die Endbenutzer und -benutzerinnen; Revision erbringen.</u></p> <p>i. <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Es kann von den Vereinbarungskantonen <u>Kundinnen und Kunden</u> mit weiteren Aufgaben wie Strategiebildung, Finanzplanung und Projektbearbeitung betraut werden.</p> <p>³ <u>Das ILZ kann Informatikdienstleistungen nach Absatz 1 sind an Dritte auslagern. Die Auslagerung von den Vereinbarungskantonen über das Dienstleistungen mit strategischer Bedeutung oder entsprechenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen bedarf der Zustimmung der Regierungen der Vereinbarungskantone. Das ILZ zu koordinieren bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.</u></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 4 Betriebsmittel</p> <p>¹ Die Vereinbarungskantone stellen dem ILZ für die Betriebsaufnahme ein Dotationskapital von je Fr. 500 000.– zur Verfügung, das vom ILZ mit 5.5 Prozent zu verzinsen ist.</p> <p>² ...</p> <p>³ Die Vereinbarungskantone können dem ILZ Darlehen gewähren, welche zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen sind.</p>	<p>¹ Die Vereinbarungskantone stellen dem ILZ für die Betriebsaufnahme ein Dotationskapital von je Fr. 500 000.– zur Verfügung, das vom ILZ mit 5.5 Prozent zu verzinsen ist.</p> <p>^{2a} Der dem Kanton zu entrichtende Zins richtet sich nach der jeweiligen Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen³⁾ am 1. Januar des Geschäftsjahres zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozent und beträgt mindestens 3,0 und höchstens 5,5 Prozent. Der Zinssatz wird auf eine Kommastelle gerundet. Die Zinszahlung ist per 31. Januar des Geschäftsjahres fällig.</p>

³⁾ Quelle: Kassazinssatz Schweizerischen Nationalbank (SNB)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2022
<p>Art. 6 Regierungen der Vereinbarungskantone</p> <p>¹ Die Regierungen der Vereinbarungskantone:</p> <p>a. wählen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des Verwaltungsrates des ILZ sowie einen Ausschuss Strategiekoordination;</p> <p>b. bestimmen die Revisionsstelle;</p> <p>c. genehmigen jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung des ILZ;</p> <p>d. regeln in Absprache mit dem Verwaltungsrat des ILZ in Richtlinien die Strategiekoordination, das Bestellwesen und die Zusammenarbeit der kantonalen Verwaltungen mit dem ILZ im Einzelnen.</p>	<p>a. wählen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des Verwaltungsrates <u>Verwaltungsrats</u> des ILZ und aus deren Mitte eine Präsidentin oder einen Ausschuss Strategiekoordination; Präsidenten;</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 7 Ausschuss Strategiekoordination</p> <p>¹ Die Vereinbarungskantone koordinieren ihre Bestellungen an das ILZ über einen gemeinsamen Ausschuss Strategiekoordination, der aus je drei von den beiden Regierungen bezeichneten Mitgliedern besteht.</p> <p>² Der Ausschuss Strategiekoordination konstituiert sich selbst.</p> <p>³ In begründeten Fällen können die Vereinbarungskantone dem ILZ auch je einzeln Bestellungen erteilen.</p>	<p>Art. 7 <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 9 Verwaltungsrat</p> <p>a. Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat von fünf Mitgliedern besteht aus:</p> <p>a. je zwei von den beiden Regierungen gewählten Mitgliedern,</p> <p>b. dem von den beiden Regierungen auf Antrag der vier Mitglieder gemeinsam bezeichneten fünften Mitglied sowie der oder dem aus der Mitte der Mitglieder bestellten Präsidentin oder Präsidenten.</p>	<p>b. dem von den beiden Regierungen auf Antrag der vier Mitglieder gemeinsam bezeichneten fünften Mitglied sowie der oder dem aus der Mitte der Mitglieder bestellten Präsidentin oder Präsidenten.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2022
<p>² Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin insbesondere die Beschlussfassung, die Zeichnungsberechtigung sowie die Entschädigung der Mitglieder.</p> <p>³ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des ILZ hat beratende Stimme und Antragsrecht.</p>	<p>² Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen mit Ausnahme der Wahl seines Präsidiums selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin insbesondere die Beschlussfassung, die Zeichnungsberechtigung sowie die Entschädigung der Mitglieder.</p>
<p>Art. 17 Rechnungsführung</p> <p>¹ Das ILZ führt eine Bilanz und Erfolgsrechnung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung, die einen Erfolgsausweis nach Abnehmergruppen und/oder Dienstleistungsgruppen ermöglicht.</p>	<p>¹ Das ILZ führt eine Jahresrechnung. Diese besteht aus der Bilanz und, der Erfolgsrechnung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung, die einen Erfolgsausweis nach Abnehmergruppen und/oder Dienstleistungsgruppen ermöglicht dem Anhang.</p> <p>² Die Jahresrechnung ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur ordnungsmässigen Rechnungslegung von Aktiengesellschaften zu gestalten. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig.</p>
<p>Art. 18 Reservenbildung und Gewinnverwendung</p> <p>¹ Das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Rückvergütungen ermittelte Jahresergebnis wird verwendet für:</p> <p>a. die Bildung allgemeiner Reserven zur Deckung allfälliger Verluste bis zur Erreichung des Betrags, der 30 Prozent des Dotationskapitals entspricht,</p> <p>b. die Bildung freier Reserven,</p> <p>c. einen allfälligen Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr.</p> <p>² Die freien Reserven können eingesetzt werden:</p>	<p>Art. 18 Reservenbildung und Gewinnverwendung <u>Entgelte für Dienstleistungen</u></p> <p>¹ Das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Rückvergütungen ermittelte Jahresergebnis <u>Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen und einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Dies wird verwendet für:</u> <u>mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben.</u></p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p> <p>c. <i>Aufgehoben</i></p> <p>² Die freien Reserven <u>Weist die provisorische Jahresrechnung einen Jahresgewinn von mehr als 10 Prozent des Dotationskapitals aus und können eingesetzt</u> <u>die allgemeinen Reserven gedeckt werden;</u> <u>sind den beiden Kantonen sowie den Gemeinden Preisrabatte aufgrund der bestellten Benutzer-Services zulasten derselben Jahresrechnung zu gewähren.</u></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2022
<p>a. zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung und Verbesserung des Leistungsauftrags,</p> <p>b. für Ausschüttungen von je zur Hälfte an die Vereinbarungskantone, sofern die allgemeinen und freien Reserven zusammen 50 Prozent des Dotationskapitals übersteigen.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 19 Entgelte für Dienstleistungen</p> <p>¹ Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen und einen angemessenen Gewinn ermöglichen.</p>	<p>Art. 19 Entgelte für Dienstleistungen <u>Reservebildung und Gewinnverwendung</u></p> <p>¹ Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen und einen angemessenen Gewinn ermöglichen. <u>Das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Preisrabatten ermittelte Jahresergebnis wird verwendet für:</u></p> <p>a) die Bildung allgemeiner Reserven zur Deckung allfälliger Verluste bis zur Erreichung des Betrags, der 30 Prozent des Dotationskapitals entspricht;</p> <p>b) die Bildung freier Reserven;</p> <p>c) einen allfälligen Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr.</p> <p>² Die freien Reserven können eingesetzt werden:</p> <p>a) zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung und Verbesserung des Leistungsauftrags;</p> <p>b) für Ausschüttungen von je zur Hälfte an die Vereinbarungskantone, sofern die allgemeinen und freien Reserven zusammen 50 Prozent des Dotationskapitals übersteigen.</p>
<p>Art. 21 Dauer und Kündigung</p> <p>¹ Die Vereinbarung gilt auf unbeschränkte Dauer.</p> <p>² Die Regierungen der Vereinbarungskantone können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf ein Jahresende kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2009.</p>	<p>² Die Regierungen der Vereinbarungskantone können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf ein Jahresende kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2009 <u>2027</u>.</p> <p>³ Bei einer Kündigung sind die detaillierten Ausstiegsmodalitäten zwischen dem ILZ und den Vereinbarungskantonen separat zu regeln.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2022
<p>Art. 23 Streitigkeiten</p> <p>¹ Streitigkeiten, die sich zwischen den Kantonen aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Es besteht aus fünf Mitgliedern. Beide Parteien bestimmen je zwei Vertreter, die einen Präsidenten oder eine Präsidentin bestimmen. Können sie sich nicht einigen, bestimmt der Präsident oder die Präsidentin der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts das Präsidium des Schiedsgerichts. Das Verfahren richtet sich nach dem Zivilprozessrecht des Kantons Obwalden.</p>	<p>¹ Über Streitigkeiten, die sich zwischen den Kantonen aus dieser Vereinbarung ergeben <u>Vereinbarungskantonen</u>, entscheidet ein Schiedsgericht. Es besteht aus fünf Mitgliedern. Beide Parteien bestimmen je zwei Vertreter, die einen Präsidenten oder eine Präsidentin bestimmen. Können sie sich nicht einigen, bestimmt der Präsident oder die Präsidentin der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts das Präsidium des Schiedsgerichts. Das Verfahren richtet sich nach dem Zivilprozessrecht des Kantons Obwalden.</p> <p>² Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Die Streitparteien benennen je zwei Vertretungen. Diese bestimmen zusammen zusätzlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)⁴.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	<p>Die Regierungsräte der beiden Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gemeinsam fest.</p> <p>Diese Änderung tritt nur in Kraft, sofern auch die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik vom 30. August 2022 in Kraft tritt.</p>
	Sarnen/Stans, ...

⁴) SR 272

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2022
	REGIERUNGSRAT OBWALDEN Landammann Christoph Amstad Landschreiberin Nicole Frunz Wallimann REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann Joe Christen Landschreiber Armin Eberli